TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung
- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science"

- in der Fassung der 1. Änderung vom 15. Mai 2014 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität" genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor" und „Master" (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science", veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat 1. Änderungssatzung am 1. April 2014 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 15. April 2014 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 15. Mai 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 15. Mai 2014 angezeigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 Doppelabschluss

§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor" und „Master" (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d. h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt sechs Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon entfallen 158 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Für das Fachpraktikum werden zehn LP und für die Bachelorarbeit zwölf LP vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von zwölf Wochen. Das Bachelorstudium schließt neben dem Fachpraktikum ein sechswöchiges Grundpraktikum ein, sofern dies nicht bereits vor dem Studium absolviert wurde. Das Grundpraktikum muss vor dem Fachpraktikum abgeschlossen werden. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des

Grund- und Fachpraktikums regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zum Praktikum) des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 10 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Vier bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(2) Themen für Bachelorarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Bachelorarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters unter der Voraussetzung, dass die sonstigen für den Bachelorabschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum, zwei Prüfungsleistungen und die in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das 6. Fachsemester empfohlenen Studienleistungen noch nicht erbracht worden sind.

(4) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 9 Doppelabschluss

(1) Im Rahmen des Doppelbachelor-Programms mit der Tongji Universität und der Tongji Zhejiang Hochschule (TZH) können Studierende einen Doppelabschluss erwerben. Mit erfolgreicher Absolvierung des Programms erwerben die Teilnehmer zusätzlich zum Abschluss der Technischen Universität Ilmenau den akademischen Grad „Bachelor of Engineering" der Tongji Zhejiang Hochschule.

(2) Der Notentransfer für an der THZ erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen geschieht nach der modifizierten bayrischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{Nmax - Nd}{Nmax - Nmin}$$

Hierfür gilt:
Nmax=100 (beste erreichbare Note im ausländischen Bildungssystem)
Nmin=60 (schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Bildungssystem)
Nd=aus dem ausländischen Bildungssystem umzurechnende Note.

(3) Für die schriftliche Bachelorarbeit gilt, dass diese von einem Prüfer der TZH und einer prüfungsberechtigten Person im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen geprüft wird. Die Abgabe erfolgt elektronisch sowie in gedruckter Form an die hierfür zuständigen Stellen beider Hochschulen. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt und muss jeweils eine Kurzzusammenfassung in Englisch enthalten. Studierende der TZH fertigen zusätzlich eine Kurzzusammenfassung in chinesischer Sprache an. Die Betreuung erfolgt gemeinschaftlich durch einen deutschen und einen chinesischen fachverantwortlichen Hochschullehrer.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2014/15 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 15. Mai 2014

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor